

**Die Änderungen rund um die Pflege
zum 1. Januar 2017**

Überblick: Das gilt ab 1. Januar 2017

1. Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt
2. Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen werden gleichberechtigt berücksichtigt.
3. Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade
4. Pflegebedürftige Menschen bekommen häufig mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung

Überblick: Das gilt ab 1. Januar 2017

5. In der häuslichen Pflege gibt es ein größeres Leistungsangebot und der Bedarf von Menschen mit dementieller Erkrankung wird besser berücksichtigt
6. Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege wahrzunehmen werden erweitert
7. Die Pflegeberatung wird ausgebaut
8. Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden erweitert

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bisher basierte Pflegebedürftigkeit vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht gleichwertig berücksichtigt.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf **körperliche** als auch auf **geistige** Fähigkeiten. So soll eingeschätzt werden, welche Unterstützung benötigt wird. Der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs wird nicht mehr erfasst.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff – Begutachtungsverfahren und Kriterien

Die Pflegebedürftigkeit wird durch ein **Begutachtungsverfahren** überprüft. Dabei sind sechs Kriterien entscheidend:

1. **Mobilität:** körperliche Beweglichkeit, wie zum Beispiel das Fortbewegen innerhalb der Wohnung
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Erkennen von Personen, örtliche Orientierung, Treffen von Entscheidungen im Alltag
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, Abwehr pflegerischer Maßnahmen
4. **Selbstversorgung:** sich selbstständig waschen und ankleiden, essen und trinken sowie die Toilette selbstständig nutzen

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff – Begutachtungsverfahren und Kriterien

5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Medikamente selbstständig einnehmen, eigenständige Arztbesuche, Einhalten von Diätvorschriften

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten

Ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen prüft diese Kriterien und legt anschließend die Einstufung in einen Pflegegrad fest. Dies geschieht mit Hilfe einer Punkteskala.

Pflegegrade statt Pflegestufen

Statt den bisherigen drei Pflegestufen gibt es ab dem 01.01.2017 **fünf Pflegegrade**. So sollen Art und Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung genauer auf den **individuellen Bedarf** abgestimmt werden.

Wir sind mit dem neuen Begutachtungsverfahren vertraut und beraten Sie gern hierzu.

Wie kommen Pflegebedürftige von Pflegestufen zu Pflegegraden?

Alle Pflegebedürftigen, die bereits eine Pflegestufe haben, inklusive der Pflegestufe 0, müssen sich **nicht neu begutachten lassen** und auch **keinen Antrag für die Überleitung in einen Pflegegrad stellen** – dies geschieht ganz automatisch.

Wichtig ist: Jeder, der bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhält, bekommt diese auch zukünftig in mindestens gleicher Höhe. **Niemand wird schlechter gestellt. Häufig erhalten Sie sogar weitaus höhere Leistungen.**

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
I	2
II	3
III	4
Härtefall	5

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
0 und eingeschränkter Alltagskompetenz	2
I und eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II und eingeschränkter Alltagskompetenz	4
III und eingeschränkter Alltagskompetenz	5
Härtefall und eingeschränkter Alltagskompetenz	5

Die eingeschränkte Alltagskompetenz (häufig Demenz) bedeutet: Der Betroffene ist vom MDK auf seine geistigen Fähigkeiten hin begutachtet und eingestuft worden. Die kognitive Einschränkung ist im Bescheid der Pflegekasse zu der Pflegestufe gesondert ausgewiesen (§ 45a SGB XI). Diese Personen haben heute Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104,00 Euro bzw. 208,00 Euro.

Pflegesachleistungen

Einstufung 2016	Sachleistung bisher	Einstufung und Sachleistung ab 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	231 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	468 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe I (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	689 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.144 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe II (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.298 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe III (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 5: 1.995 €
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.995 €	Pflegegrad 5: 1.995 €

Pflegegeld

Mit den höheren Beträgen können zusätzliche Leistungen (z.B. Betreuungsleistungen) in Anspruch genommen werden.

Einstufung 2016	Pflegegeld bisher	Einstufung und Pflegegeld 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	123 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	244 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe I (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	316 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	458 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe II (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	545 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe III (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 5: 901 €
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 5: 901 €

Was ändert sich in der ambulanten Pflege?

Künftig werden neben **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** (z.B. Unterstützung beim Essen oder Waschen) und **Hilfen bei der Haushaltsführung** (beim Einkaufen oder Kochen helfen) auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** (wie gemeinsame Spaziergänge) als **Regelleistung** der Pflegeversicherung angeboten. Der Pflegebedürftige hat die freie Wahl welche Leistungen er wünscht.

Was ändert sich in der ambulanten Pflege?

Ab dem **1. Oktober 2016** besteht für Sie die Möglichkeit, die Leistungen Ihres Budgets auch als **pflegerische Betreuungsleistungen** in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählt z.B. die Begleitung bei Spaziergängen, ins Kino oder ins Theater, die Unterstützung bei Treffen mit Freunden oder Angehörigen, aber auch die Beaufsichtigung oder Hilfen bei der Tagesstrukturierung. Ab dem **1.1.2017** können wir Ihnen aufgrund entsprechender Gesetzesänderungen aus Ihrem Sachleistungsbudget Hilfen bei der Sicherstellung der **selbstverantworteten Haushaltsführung** (z.B. Vereinbarung von Arztterminen, Unterstützung bei Bankgeschäften oder Antragstellungen) anbieten und für Sie erbringen. Diese neuen Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet und können unmittelbar mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden.

Was ändert sich in der ambulanten Pflege?

Der **Leistungsbetrag** für Bewohner ambulanter **Wohngruppen** erhöht sich auf **214** Euro im Monat.

Ergibt eine **Prüfung** durch den MDK, dass die Pflege in einer ambulant betreuten Wohngruppe, für neue Bewohner ab 2017, ohne teilstationäre Pflege nicht sicherzustellen ist, können diese Bewohner auch **Leistungen der Tages- und Nachtpflege** in Anspruch nehmen.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die Möglichkeiten **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege** in Anspruch zu nehmen, werden ausgeweitet und flexibler gestaltet.

Kurzzeitpflege kann zukünftig acht – statt bisher vier – Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsbeträge für Kurzzeit- und Verhinderungspflege können zudem aufeinander angerechnet werden – wenn Sie beispielsweise nicht den vollen Anspruch auf das eine aber mehr vom anderen benötigen.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Während einer Kurzzeitpflege wird die **Hälfte des Pflegegeldes** für **bis zu acht Wochen** gewährt.

Während einer Verhinderungspflege wird die **Hälfte des Pflegegeldes** für **bis zu sechs Wochen** gewährt.

Verhinderungspflege (1.612 Euro) kann aus dem Budget der Kurzzeitpflege um bis zu 806 Euro (50 % des Anspruchs) auf 2.418 Euro aufgestockt werden.

**Wir beraten Sie gern über den Umfang und Anspruch,
lassen Sie diesen nicht verfallen!**

Tagespflege

Der Gesetzgeber **fördert die Inanspruchnahme** von Leistungen der häuslichen Pflege in Kombination mit der **Tagespflege** besonders.

Besteht ein Pflegegrad, kann der pflegebedürftige Mensch Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen.

In diesem Fall erhält sie/er die **ambulanten Sachleistungsbeträge** in gleicher Höhe **noch einmal** für die Tagespflege.

Tagespflege

Die bisherigen erhöhten Leistungsbeträge für Personen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz (insbesondere Demenz) sind in den Leistungen für die neuen Pflegegrade berücksichtigt.

Der sogenannte Entlastungsbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von bisher 104,00 Euro bzw. 208,00 Euro wird vereinheitlicht und beträgt ab 2017 **pauschal 125,00 Euro. Sofern der Pflegebedürftige, nach der Überleitung von Pflegestufen 2016 in Pflegegrade 2017, nicht mindestens insgesamt die gleichen Leistungen erhält, greift der Bestandsschutz: Die Pflegekasse zahlt dann die Differenz.**

Dieser Entlastungsbetrag von 125,00 Euro kann für die Leistungen der Tages-, Kurzzeit- und Nachtpflege sowie die neuen Entlastungsleistungen verwendet werden.

Leistungsbeträge Tagespflege

	Sachleis- tungen für die Tagespflege	Ab 2017	Veränderung absolut	Veränderung prozentual
Pflegestufe I ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	468 €	Pflegegrad 2: 689 €	+ 221 €	+ 47 %
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	689 €	Pflegegrad 3: 1.298 €	+ 609 €	+ 88 %
Pflegestufe II ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	1.144 €	Pflegegrad 3: 1.298 €	+ 154 €	+ 13 %
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1.298 €	Pflegegrad 4: 1.612 €	+ 314 €	+ 24 %
Pflegestufe III ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	1.612 €	Pflegegrad 4: 1.612 €	+/- 0 €	+/- 0 %
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1.612 €	Pflegegrad 5: 1.995 €	+ 383 €	+ 24 %

Pflegeberatung

Zukünftig kann auch jeder, der Sachleistungen der Pflegeversicherung erhält oder Pflegegeld bezieht, einen Beratungsbesuch in der eigenen Wohnung in Anspruch nehmen. Bei Interesse können Sie sich an uns wenden.

Die Pflegebedürftigen/pflegenden Angehörigen haben Anspruch auf individuelle häusliche Schulungen und Pflegekurse (§ 45 SGB XI). In den Schulungen findet eine pflegepraktische Anleitung statt und es werden Kurse zu krankheitsspezifischen Themen angeboten. Die Pflegekassen sind verpflichtet, diese Schulungsangebote kostenlos anzubieten.

Bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit besteht die Möglichkeit sich kostenlos durch die Pflegekasse beraten zu lassen.

Was ändert sich für diejenigen, die ihre Angehörigen pflegen?

Die Pflegeversicherung wird künftig für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenversicherungsbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege erbracht wird und welcher Pflegegrad vorliegt.

Bei der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird der Schutz für pflegende Angehörige ebenfalls erweitert.

Dieser greift, wenn Sie jemanden mit dem Pflegegrad 2 oder höher pflegen.

Wir unterstützen Sie bei allen Fragen zur Pflegebedürftigkeit!



Häusliche Senioren- und Krankenbetreuung
Barbara Petermann

Bahnhofstraße 24 · 37688 Beverungen
Telefon: 05273 / 5221

info@pflegedienst-petermann.de
www.pflegedienst-petermann.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung